

# Deutsche Gesellschaft für systemische Pädagogik e.V.

---

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für systemische Pädagogik e.V." (DGsP). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Erfurt.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung; (§ 52 AO, Absatz 2.1)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe; (§ 52 AO, Absatz 2.7)

(2) Der Verein dient der Förderung systemisch-konstruktivistischen Denkens in pädagogischen Kontexten in Theorie und Praxis, insbesondere durch:

- Förderung und Koordination von Aktivitäten im Bereich Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen sowie in den Bereichen Forschung, Supervision, Beratung, Coaching, Institutions- und Konzeptentwicklung
- Vernetzung der Aktivitäten der einzelnen Vereinsmitglieder, Anbahnung und Förderung interdisziplinären Arbeitens sowie Förderung des Austausches mit dem Verein nahe stehenden Gruppen
- weitere Maßnahmen, die dem Verein zur Förderung und Gewährleistung von Aufgaben in den Bereichen Bildung und Erziehung geeignet erscheinen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Organe des Vereins können angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen erhalten. Die Höhe einer solchen Auszahlung ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen, bezogen auf die erbrachten Aufwendungen, abzuwägen.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft, Kammersystem, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

(2) Kammersystem: Die Mitglieder werden in zwei Kammern mit unterschiedlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen aufgeteilt. Kammer 1 bilden die einfachen Mitglieder und Kammer 2 die beruflichen Mitglieder. Natürliche Personen dürfen als Mitglied nur einer Kammer angehören.

(3) Einfache Mitgliedschaft (Kammer1)

Die einfache Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die systemisches Denken und Handeln in pädagogischen Kontexten fördern wollen.

(4) Berufliche Mitgliedschaft (Kammer2)

Die berufliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die durch ihre berufliche Tätigkeit (Berufsausübung) die Vereinszwecke durch Fort- und Weiterbildung, Forschung oder Lehre verwirklichen. Die berufliche Mitgliedschaft beinhaltet das Recht nach den Richtlinien des Vereins DGsP-Curricula anzubieten und DGsP-Zertifikate zu vergeben.

(5) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

### § 4a Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so ist er nicht verpflichtet der antragstellenden Person die Ablehnungsgründe zu nennen.

(3) Über die Berufung eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4b Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds

- mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung es sei denn, die juristische Person oder Personenvereinigung erlischt durch Umwandlung; in diesem Fall behält sich der Vorstand vor, über eine weitere Mitgliedschaft zu entscheiden.

(2) Der Austritt eines Mitglieds hat durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in welchem das Kündigungsschreiben dem Vorstand zugeht.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Dieser Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Ausschüsse und/oder Beiräte

### § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei, fünf, sieben oder neun Personen. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Er besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder z.B. durch Austritt auf eine gerade Zahl greift § 6a S. 2, 3 der Satzung

(2) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, die im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand hat daher bei der Begründung jegli-

cher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

#### **§ 6a Wahl des Vorstandes**

Der mehrköpfige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Anschluss an die Wahl entscheidet der Vorstand durch Beschluss über die Vergabe der Vorstandsämter. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand hierfür ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Hier wird dann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes gewählt.

#### **§ 6b Ausschüsse und Beiräte**

Zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks können zur Unterstützung des Vorstands Ausschüsse und Beiräte gebildet werden.

Über die Bildung und Besetzung der Ausschüssen und Beiräte können der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden.

#### **§ 6c Beitragsordnung, Curricula, Zertifizierung**

Entscheidungen über Weiterbildungscurricula, Prüfungs- und Zertifizierungsrichtlinien, die Beitragsordnung für berufliche Mitglieder und Kooperationsregularien obliegen dem Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus einfachen und beruflichen (bei juristischen Personen aus Vertreterinnen derselben) Mitgliedern zusammen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Bildung von Ausschüssen und Gremien

(3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder mittels E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Monaten. Anträge müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich zugehen. Im Falle einer daraus resultierenden Veränderung der Tagesordnung ist die veränderte Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist nicht möglich war oder die Versammlung sie als dringlich zulässt. Hierfür ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder einer Kammer die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden von der Versammlung ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt.

(6) Im Rahmen der Mitgliederversammlung treffen sich die beruflichen Mitglieder (Kammer 2) gesondert, um über Weiterbildungscurricula, Prüfungs- und Zertifizierungsrichtlinien, die Beitragsordnung für berufliche Mitglieder und Kooperationsregularien zu diskutieren und Vorschläge zu erarbeiten. Hier, mit einfacher Mehrheit, gefasste Entscheidungen können dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **§ 8 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Mitglieder beider Kammern nehmen an der Mitgliederversammlung gemeinsam teil und stimmen gemeinsam ab. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits im Voraus hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Zahlung des Jahresbeitrages ist notwendige Voraussetzung für die Stimmberechtigung.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband des Deutschen Kinderschutzbundes e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 11 Satzungsänderungen aus formalen Gründen**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

**Satzung in der Fassung vom 16.05.2014 (Beschluss der Mitgliederversammlung)**